

Beschlussvorlage

Amt für Bürgerengagement, Gremien und Kultur
Vorlage-Nr.: 2024/0095

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	22.07.2024	öffentlich

Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertretungen

Kurzfassung:

Nach Ablauf der Amtszeit der seitherigen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden auf Empfehlung der Ortschaftsräte neue Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie deren Stellvertretungen gewählt.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Tischvorlage werden die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie deren Stellvertretungen für die Ortsteile Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen gewählt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Carolin Wachter	09.07.2024	Zustimmung			
Johannes Lang	09.07.2024	Zustimmung			
Ingo Beremann	09.07.2024	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher endet mit Ablauf der Amtszeit der Ortschaftsräte. Die bisherigen Ortsvorsteher/innen führen die Geschäfte bis zur Wahl durch den Gemeinderat weiter und leiten die konstituierenden Sitzungen der neuen Ortschaftsräte.

Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden die Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertretungen vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus der Mitte des Ortschaftsrates in mehreren Verfahrensschritten gewählt:

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrats an den Gemeinderat

Wählbar sind die Mitglieder des Ortschaftsrats sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag muss durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO erfolgen, das heißt grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht.

Das **Wahlverfahren im Ortschaftsrat** stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden Ortschaftsrat, dabei ist auch Eigenbewerbung möglich;
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen werden zu können, muss der Bewerber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder erreichen (absolute Mehrheit).

Beispiel: anwesend sind 9 stimmberechtigte Mitglieder, dann ist nur derjenige vorgeschlagen, der mindestens 5 Stimmen erhält.

- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO) und können damit mitwirken;
- der kommissarische Ortsvorsteher hat nur Stimmrecht, wenn er dem neuen Ortschaftsrat angehört.

Wird von dem/den Bewerber(n) die genannte absolute Mehrheit im ersten Durchgang nicht erreicht, dann gilt Folgendes:

- a) **bei mehreren Bewerbern** findet zwischen dem Bewerber, der die höchste, und dem Bewerber, der die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, bzw. zwischen den beiden Bewerbern, die die gleich höchste Stimmenzahl erhalten haben, in derselben Sitzung eine Stichwahl statt (§ 37 Abs. 7 Satz 4 GemO). Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit). Entfällt bei der Stichwahl auf beide Bewerber die gleich hohe Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Los (§ 37 Abs. 7 Satz 5 GemO). Zwischen der Stichwahl und einer Losentscheidung können keine neuen Bewerber nachgeschoben werden. Tritt einer der beiden Stichwahlbewerber vor der Stichwahl zurück, ist die andere für die Stichwahl anstehende Person nicht automatisch gewählt; vielmehr ist der gesamte Wahlgang als ergebnislos beendet und eine neue Wahl anzusetzen. Der Ortschaftsrat hat dabei zu entscheiden, ob er das Wahlverfahren in derselben Sitzung von vorne beginnen oder in eine andere Sitzung vertagen will.

Beispiel für das Wahlverfahren:

Für die Wahl der Position des Ortsvorstehers stellen sich die Bewerber A, B und C im Ortschaftsrat zur Wahl. Bei 9 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ergibt der erste Wahlgang folgendes Ergebnis: A = 4 Stimmen, B = 3 Stimmen, C = 2 Stimmen. Keiner der Bewerber hat somit die erforderliche Mehrheit von 5 Stimmen erhalten. Zwischen den Bewerbern A und B findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ergibt A = 4 Stimmen, B = 4 Stimmen, 1 Enthaltung. Jetzt muss das Los entscheiden, ob A oder B als Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird.

Abwandlung des Beispiels: Stichwahl ergibt A = 5 Stimmen, B = 4 Stimmen, dann ist A als Bewerber vorgeschlagen.

- b) bei nur **einem Bewerber** findet ein zweiter Wahlgang, d.h. Wiederholungswahl statt, in dem wiederum die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (s. oben) erforderlich ist; dieser zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (§ 37 Abs. 7 Satz 7 GemO). Das Einschleichen dieser Wochenfrist ist nicht zwingend, so dass der Ortschaftsrat abweichend davon auch in der gleichen Sitzung den zweiten Wahlgang durchführen könnte. Falls der Bewerber auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt, gibt es keinen Vorschlag des Ortschaftsrats, die Angelegenheit muss erneut auf die Tagesordnung des Ortschaftsrats gesetzt werden.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. und ist ebenfalls grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Eine Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde dem Gemeinderat nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, dann braucht diese in jedem Fall, auch im zweiten Wahlgang, die genannte absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Allgemeine Hinweise.

- Wahlbewerber sind bei den verschiedenen Wahlgängen stimmberechtigt, also nach § 18 Abs. 3 GemO besteht keine Befangenheit im Ortschaftsrat sowie im Gemeinderat, sofern sie gleichzeitig Gemeinderäte sind.
- Der kommissarische Ortsvorsteher hat nur Stimmrecht, wenn er dem neuen Ortschaftsrat (wieder) angehört.
- Der Ortsvorsteher kann gleichzeitig Gemeinderat sein. Ein Ortsvorsteher, der gleichzeitig Gemeinderat ist, kann jedoch nicht zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 GemO bestellt werden. Dies ergibt sich in analoger Anwendung des § 46 Abs. 4 GemO. Leitende Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, können nicht gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sein (§ 72 Nr. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 GemO).

Die Empfehlungen der Ortschaftsräte Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen werden dem Gemeinderat am 19.07.2024 mitgeteilt. Es wird vorgeschlagen, sich den Empfehlungsbeschlüssen der Ortschaftsräte anzuschließen und die vorgeschlagenen Personen zu wählen.

Da der Ortschaftsrat Baustetten erst am 24.07.2024 konstituiert, wird die Wahl des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin sowie deren Stellvertretung in der ersten Gemeinderatssitzung nach der Sommerpause erfolgen.

Anlagen:
-keine-